



Tendenzen zu einer Ausweitung der Vorsatzstrafbarkeit auch im Medizinstrafrecht?

14. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag Brennpunkte des Arztstrafrechts

Düsseldorf, 11.11.2023

Worum soll es (im Schwerpunkt) gehen?

- „Vorsatzstrafbarkeit im Medizinstrafrecht“ - wie ich das Thema verstehe
- „Vorsatzstrafbarkeit *auch* im Medizinstrafrecht“ - weshalb „auch“?
- Beispielfälle für die Annahme einer Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)
- Vorsatzstrafbarkeit: rechtliche Einordnung und Tatsachenfeststellung
- Überfällige Korrektur oder drohende Überdehnung der Vorsatzstrafbarkeit?

Arztstrafrecht vs.
Medizinwirtschaftsstrafrecht

traditionelle Zurückhaltung im
Arztstrafrecht

„Vorsatzstrafbarkeit im Medizinstrafrecht“ - wie ich das Thema verstehe

- ❑ Fragen der Vorsatzstrafbarkeit gerade im klassischen Arztstrafrecht
- ❑ Ausblenden des Medizinwirtschaftsstrafrecht (etwa Vorsatznachweis bei Verdacht des Abrechnungsbetrugs)
- ❑ Schwerpunkt Tötungsvorsatz
- ❑ Aber auch: Vorsätzliche Körperverletzung bei bewussten Aufklärungsmängeln - mit der drohenden Folge des § 227 StGB

„Vorsatzstrafbarkeit *auch* im Medizinstrafrecht“ - weshalb „auch“?

- Tradition einer großen Zurückhaltung bei der Annahme von Vorsatz im Arztstrafrecht



Problemfall lebensgefährliche
Operationen

<https://sbuhb.nhs.wales/images/test-images/operationnbsp/>

„Vorsatzstrafbarkeit *auch* im Medizinstrafrecht“ - weshalb „auch“?

- Tradition einer großen Zurückhaltung bei der Annahme von Vorsatz im Arztstrafrecht



<https://sbuhbest-images/o>



Modifikation des Vorsatzbegriffs
z.B. bei Bockelmann u.a.

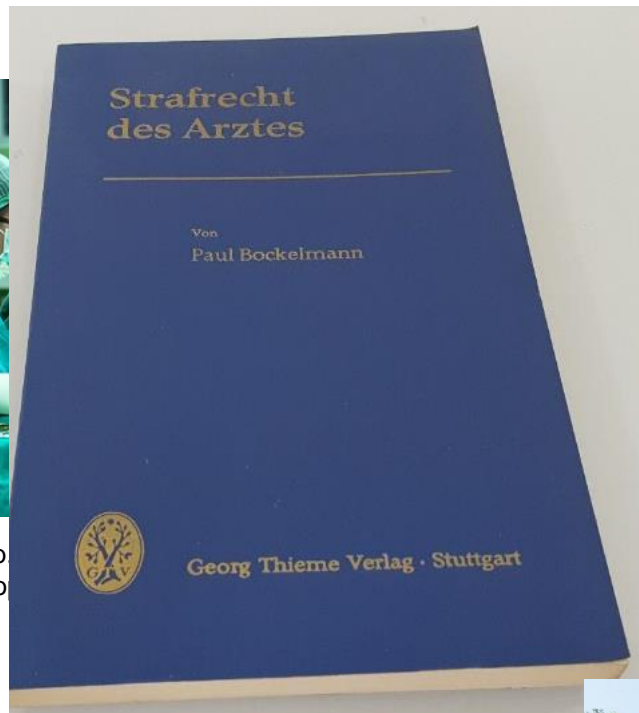
- Motiv an sich billlignenswert
- Absicht, Rechtsgut zu retten
- etc.

„Vorsatzstrafbarkeit *auch* im Medizinstrafrecht“ - weshalb „auch“?

- Tradition einer großen Zurückhaltung bei der Annahme von Vorsatz im Arztstrafrecht



<https://sbuhbest-images/o>



BGH (NStZ 2004, 35, 36):

„Allerdings wird die Annahme, daß die Art und Weise der Behandlung eines Patienten durch einen Arzt nicht am Wohl des Patienten orientiert war, auch bei medizinisch grob fehlerhaftem Verhalten des Arztes häufig fernliegen, so daß die ausdrückliche Erörterung der Frage, ob der Arzt den Patienten vorsätzlich an Leben oder Gesundheit geschädigt hat, nur unter besonderen Umständen geboten ist.“



„Vorsatzstrafbarkeit *auch* im Medizinstrafrecht“ - weshalb „auch“?

- Tradition einer großen Zurückhaltung bei der Annahme von Vorsatz im Arztstrafrecht



<https://sbuhb.nhs.wales/images/test-images/operationnbsp/>



- Unterscheide: Teils materiell-dogmatische Überlegungen; teils eher Beweiswürdigungsfragen
- „auch“: stärkere Annäherung an Umgang mit Vorsatz im Übrigen?
- „auch“: Ausweitung der Vorsatzstrafbarkeit auch in anderen Bereichen?

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)

- Keine Strafbarkeit im Högl-Folgeverfahren I (LG Oldenburg medstra 2023, 122)



<https://www.ruhrnachrichten.de/dortmund/ex-chef-des-klinikums-dortmund-ueberraschung-im-mintrop-hoegel-prozess-w1764195-p-2000555073/>

„Bei den Angeklagten müsste hinsichtlich der durch den gesondert abgeurteilten Zeugen ... begangenen Taten Vorsatz vorgelegen haben. Für eine Beihilfe durch Unterlassen muss der Gehilfe die Umstände kennen, aus denen sich die durch sein Unterlassen verletzte Handlungspflicht ergibt und er muss zumindest dolus eventualis hinsichtlich der Verwirklichung der Haupttat haben (...). Bedingt vorsätzliches Handeln setzt sodann voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner, dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet (...)“

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)

- Keine Strafbarkeit im Högl-Folgeverfahren I (LG Oldenburg medstra 2023, 122)



„Bei der Beihilfe kommt es beim bedingten Vorsatz für dessen Abgrenzung von der bewussten Fahrlässigkeit darauf an, ob der Gehilfe nach dem ihm bekannten Grad der Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts noch auf dessen Ausbleiben vertrauen konnte oder ob sich sein Vertrauen auf einen guten Ausgang ohne tatsächliche Grundlage als bloß vage Hoffnung auf einen völlig dem Zufall überlassenen anderen Geschehensablauf darstellt (...).“

<https://www.ruhrnachrichten.de/dortmund/ex-chef-des-klinikums-dortmund-ueberraschung-im-mintrop-hoegel-prozess-w1764195-p-2000555073/>

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)

- Keine Strafbarkeit im Högl-Folgeverfahren I (LG Oldenburg medstra 2023, 122)



<https://www.ruhrnachrichten.de/dortmund/ex-chef-des-klinikums-dortmund-ueberraschung-im-mintrop-hoegel-prozess-w1764195-p-2000555073/>

„Gemessen an diesen Voraussetzungen stellt sich das Verhalten der Angeklagten nicht als vorsätzlich, sondern als fahrlässig, dar: Sämtlichen Angeklagten war der Tod der Patienten eindeutig unerwünscht, was einem Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes grundsätzlich zwar nicht entgegenstünde. Hier kommt es sodann signifikant auf den bei den Angeklagten festzustellenden bekanntem Grad der Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintrittes an. Dies bedeutet, dass je mehr die Angeklagten von den Taten des wussten, sie desto weniger begründet darauf vertrauen konnten, er werde keine (weiteren) Patienten töten.“

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)

- Keine Strafbarkeit im Högl-Folgeverfahren I (LG Oldenburg medstra 2023, 122)



„Nach dem oben dargestellten Ergebnis der Beweisaufnahme war bei keinem der Angeklagten das Wissen um die Taten des zum Zeitpunkt der ihnen gemachten Vorwürfe so hoch, dass ein bedingter Tötungsvorsatz anzunehmen war. Die dennoch festzustellenden Fehler in der Reaktion auf die Verdachtsmomente sind als fahrlässiges Verhalten zu kategorisieren.“

<https://www.ruhrnachrichten.de/dortmund/ex-chef-des-klinikums-dortmund-ueberraschung-im-mintrop-hoegel-prozess-w1764195-p-2000555073/>

Beispielfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)

- Vorsatzbegründung im „Berliner Zwillingenfall“ (BGH NJW 2021, 645)



<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2016/daz-20-2016/mehr-reproduktionsmedizin-mehr-zwillinge>

„Die Angekl. (...) handelten in dem Bewusstsein, dass auch für den getöteten Zwilling mit Eröffnung der Gebärmutter die Geburt und damit die Menschwerdung begonnen hatte. Dies reicht zum Beleg des Vorsatzes bezüglich des Tatbestandsmerkmals „Mensch“ aus. Relevanten Fehlvorstellungen über die für die Abgrenzung relevante Tatsachengrundlage (...) unterlagen sie nicht. Ihnen fehlte auch nicht die für normativ bestimmte Grenzbereiche des im Kern deskriptiven Tatbestandsmerkmals „Mensch“ erforderliche Bedeutungskennntnis (...).“

Beispielfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)

- Erlaubnistatbestandsirrtum im „Kemptner Augenarzt-Fall“ (AG Kempten medstra 2021, 322 sowie BayObLG medstra 2022, 190)



<https://www.augenaerzte-wallisellen.ch/was-beinhaltet-ein-sehtest-beim-augenarzt-2/>

„Eine Bestrafung des Angeklagten wegen vorsätzlicher, ggf. auch gefährlicher oder schwerer Körperverletzung ist gleichwohl wegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums analog § 16 StGB ausgeschlossen. In der Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass ein vollwertiger Erlaubnistatbestandsirrtum die Bestrafung wegen vorsätzlicher Tatbegehung ausschließt. (...).

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit in der neueren Rechtsprechung (v.a. im Arztstrafrecht)

- Erlaubnistatbestandsirrtum im „Kemptner Augenarzt-Fall“ (AG Kempten medstra 2021, 322 sowie BayObLG medstra 2022, 190)



<https://www.augenaerzte-wallisellen.ch/was-beinhaltet-ein-sehtest-beim-augenarzt-2/>

„Der Angeklagte ging nicht widerlegbar irrig davon aus, trotz ihm bekannter eigener gesundheitlicher Einschränkungen ohne erhöhtes Risiko operieren zu können. Damit stellte er sich irrig Umstände vor, bei deren Vorliegen er tatsächlich zur Aufklärung über die ihm innewohnenden gesundheitlichen Probleme nicht verpflichtet gewesen wäre. Die nach der „Grundaufklärung“ der Geschädigten erteilte Einwilligung wäre mithin nach der Vorstellung des Angeklagten wirksam gewesen.“

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Vorsatz bei willkürlichem Verzicht auf Geburtsdurchführung in einem Krankenhaus (LG Dortmund vom 1. Oktober 2014 - 37 Ks 3/11)



<https://gutschwanger.de/hebammenbetreuung/hausgeburt/>

„ Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unterliegt es zur Überzeugung der Kammer auch keinen begründeten Zweifeln, dass die Angeklagte die konkrete Gefahr für das Leben des ungeborenen Kindes G. Z1 erkannt und sich spätestens unmittelbar vor dem Telefonat mit der Zeugin Z14 um 19.50 Uhr sicher mit diesem unerwünschten Ereignis abgefunden hat. Der Angeklagten waren nicht nur die berufsrechtlichen Beschränkungen bezüglich der Betreuung einer Geburt aus Beckenendlage, sondern auch die diesen Regelungen zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse grundsätzlich bekannt (...).

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Vorsatz bei willkürlichem Verzicht auf Geburtsdurchführung in einem Krankenhaus (LG Dortmund vom 1. Oktober 2014 - 37 Ks 3/11)



[https://gutschwanger.de/
hebammenbetreuung/hausgeburt/](https://gutschwanger.de/hebammenbetreuung/hausgeburt/)

„Von ganz erheblicher Bedeutung dafür, wie problematisch die Angeklagte selbst die Situation inzwischen einschätzte, ist schon, dass die Angeklagte die Zeugin überhaupt während der Geburt angerufen und um Rat gefragt hat. Zu keinem Zeitpunkt zuvor hatte sie die Hilfe einer anderen Hebamme während einer Geburt in Anspruch genommen. Vielmehr war sie nach den Aussagen aller befreundeten Hebammen diejenige, die um Rat gefragt wurde. (...) Nach allem ist die Kammer der sicheren Überzeugung, dass der Angeklagten zum Zeitpunkt des Telefonats bewusst war, dass es zu Beginn und nach zweistündiger Dauer der Austreibungsperiode zweimal zu einer jeweils durch den Abgang von Mekonium angezeigten Sauerstoffunterversorgung gekommen war (...).“

Beispielfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Vorsatz bei willkürlichem Verzicht auf Geburtsdurchführung in einem Krankenhaus (LG Dortmund vom 1. Oktober 2014 - 37 Ks 3/11)



[https://gutschwanger.de/
hebammenbetreuung/hausgeburt/](https://gutschwanger.de/hebammenbetreuung/hausgeburt/)

„Dass eine Entbindung im Krankenhaus, nach einer nur klinisch möglichen Untersuchung mittels CTG und Mikrobiutanalyse gegebenenfalls im Wege eines Kaiserschnitts, am ehesten geeignet war, den drohenden Eintritt eines Hirnschadens oder gar eines tödlichen Ausgangs zu verhindern, und deshalb insbesondere im Interesse des Kindes eine sofortige Verlegung in das nächstgelegene Krankenhaus mit entsprechender Einrichtung dringend geboten war, war bei Erkenntnis der Gefährdung des Kindes nach Lage der Dinge offensichtlich und zur Überzeugung der Kammer der Angeklagten ebenfalls bewusst“

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Vorsatz bei willkürlichem Verzicht auf Geburtsdurchführung in einem Krankenhaus (LG Dortmund vom 1. Oktober 2014 - 37 Ks 3/11)



[https://gutschwanger.de/
hebammenbetreuung/hausgeburt/](https://gutschwanger.de/hebammenbetreuung/hausgeburt/)

„Bei einer Gesamtwürdigung der objektiven und subjektiven Tatumstände handelte die Angeklagte bedingt vorsätzlich. Die Angeklagte hat den Eintritt des Todes (...) als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt. Dabei billigt der Täter auch einen an sich unerwünschten, aber notwendigen Erfolg, wenn er sich mit ihm um eines erstrebten Zieles willen abfindet und die als möglich erkannte Folge hinzunehmen bereit ist. Wenn auch aus der Kenntnis der allgemeinen Gefährlichkeit einer Handlung die Billigung des Erfolgseintritts nicht abgeleitet werden kann, ergeben sich hier aus dem äußeren Tatgeschehen (...) vor dem Hintergrund sachfremder Erwägungen - ausreichende Indizien für die Überzeugung der Kammer von einer billigenden Inkaufnahme.“

Beispielfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Vorsatz bei willkürlichem Verzicht auf Geburtsdurchführung in einem Krankenhaus (LG Dortmund vom 1. Oktober 2014 - 37 Ks 3/11)



[https://gutschwanger.de/
hebammenbetreuung/hausgeburt/](https://gutschwanger.de/hebammenbetreuung/hausgeburt/)

„Zwar ist eine besonders hohe Hemmschwelle vor dem Tötungsvorsatz vornehmlich für gefährliche Gewalthandlungen ohne nachvollziehbares Motiv anzunehmen. In den Fällen des Unterlassens besteht aber generell keine psychologisch vergleichbare Hemmschwelle vor einem Tötungsvorsatz wie bei positivem Tun. Im übrigen steht das Unterlassen der Angeklagten vorliegend auch in Zusammenhang mit schuldhaftem Vorverhalten und sachfremden Motiven, weshalb dieses psychologische Moment unter anderem auch wegen der gegenläufigen Selbstschutzmotive hier nicht Platz greift“

Beispielfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Vorsatz bei Allokationsmanipulationen I (BGH medstra 2017, 354)



<https://www.br.de/puls/themen/leben/7-dinge-die-jeder-ueber-organspenden-wissen-sollte-100.html>

„Die beweiswüdigenden Ausführungen des Landgerichts, mit denen es einen bedingten Tötungs- und Körperverletzungsvorsatz verneint hat, halten im Ergebnis revisionsgerichtlicher Nachprüfung stand. (...) Die Schwurgerichtskammer hat zugrunde gelegt, dass der Angeklagte in sämtlichen Fällen handelte, um seinen Patienten zu helfen. (...) Es bestand die Gefahr, dass die Patienten ohne Transplantation kurzfristig versterben würden. Davon ausgehend habe es der Angeklagte für denkbar gehalten, dass aufgrund der Falschangaben ein vielleicht ansonsten den ersten Rang auf der (...) Match-Liste einnehmender Patient das vom Angeklagten später transplantierte Organ nicht erhalten und deswegen versterben werde. Jedoch habe er begründet darauf vertraut, dass dieser Erfolg nicht eintreten werde.“

Beispielsfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Vorsatz bei Allokationsmanipulationen I (BGH medstra 2017, 354)



<https://www.br.de/puls/themen/leben/7-dinge-die-jeder-ueber-organspenden-wissen-sollte-100.html>

„Hingegen habe er hinsichtlich womöglich weiterer „überholter“ Patienten aufgrund der Unwägbarkeiten des Allokationsverfahrens den Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen nicht vorausgesehen und auch nicht voraussehen können, weswegen es insoweit bereits am Wissensmoment des Vorsatzes gefehlt habe.“

Ferner in dieser Entscheidung:

- Ausschluss der (versuchten) Unterlassungsstrafbarkeit, da keine Annahme eines Erfolges „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“
- Hiergegen zu Recht nun BGH NStZ 2023, 153
- Aber keine Verschärfung einer Vorsatzhaftung für typisch ärztliches Handeln, sondern Korrektur eines grundlegenden Rechtsanwendungsfehlers in der Unterlassungsdogmatik

Beispielfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Ablehnung von Tötungsvorsatz bei unterlassender Klinikeinweisung (BGHSt 56, 277 - im Anschluss BGH NJW 2012, 2898)



<https://www.zentrum-der-gesundheit.de/bibliothek/sonstige-informationen/weitere-informationen/fettabsaugung>

„Das Willenselement des bedingten Vorsatzes ist bei Tötungsdelikten nur gegeben, wenn der Täter den von ihm als möglich erkannten Eintritt des Todes billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen damit abfindet. (...) Zwar hat [das Tatgericht] - im Einklang mit einem ähnlichen Ausgangssachverhalt würdigenden Urteilen des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (...) - zutreffend angenommen, dass eine ausdrückliche Erörterung der Frage, ob ein Arzt einen Patienten vorsätzlich am Leben oder an der Gesundheit geschädigt hat, geboten ist, falls nach Eintritt von Komplikationen der Arzt aus sachfremden Motiven keinen Rettungswagen angefordert hat. Das Vorliegen solcher Motive beschreibt indes keinen Erfahrungssatz, (...) sondern diese bedürfen ihrerseits wertender Betrachtung im Rahmen der gebotenen Gesamtschau.“

Beispielfälle für die Diskussion um eine Vorsatzstrafbarkeit - also doch ein paar Schritte zurück

- Ablehnung von Tötungsvorsatz bei unterlassender Klinikeinweisung (BGHSt 56, 277 - im Anschluss BGH NJW 2012, 2898)



<https://www.zentrum-der-gesundheit.de/bibliothek/sonstige-informationen/weitere-informationen/fettabsaugung>

„Die Schwurgerichtskammer hat (...) nicht auf Äußerungen des Angeklagten selbst und offensichtliche, absehbar dramatisch verlaufende lebensbedrohende Verletzungen abstellen können, aus denen weitergehend auf sachfremde Beweggründe seines Handelns zu schließen war. Sie hat allein den Vertuschungshandlungen des Angeklagten das Motiv entnommen, zum Schutz seiner eigenen Interessen eine Aufdeckung seines ärztlichen Fehlverhaltens zu verhindern; deshalb habe er sich mit dem Tod der Patientin abgefunden. Diese Schlussfolgerung entbehrt indes der argumentativen Auseinandersetzung mit gegenläufigen, im Urteil festgestellten Umständen, die vielmehr die Annahme bewusster Fahrlässigkeit rechtfertigen könnten.“

Vorsätzliche Körperverletzung - und mögliche Konsequenz einer Strafbarkeit nach § 227 StGB

- Strafbarkeit nach § 227 StGB im soeben erwähnten Schönheitschirurgenfall (BGHSt 56, 227)



<https://www.zentrum-der-gesundheit.de/bibliothek/sonstige-informationen/weitere-informationen/fettabsaugung>

„Schon nach dessen [sc: der Angeklagten] Einlassung durfte die Schwurgerichtskammer davon ausgehen, dass eine Aufklärung der Patientin darüber, dass die Hinzuziehung eines Anästhesisten medizinisch geboten war, nicht erfolgt ist. Dies berechtigte zur Annahme eines durchgreifenden Aufklärungsmangels (...). Fehlerfrei hat das Landgericht festgestellt, dass die Patientin unter dieser Prämisse die Vornahme der Operation abgelehnt hätte, deren Durchführung ohne Anästhesisten sie ersichtlich auch nicht etwa kurzfristig bei Kenntnis von der Situation zu Beginn des Eingriffs schlüssig gebilligt hat. Dies führt zu der Bewertung des Eingriffs als Körperverletzung“

Vorsätzliche Körperverletzung - und mögliche Konsequenz einer Strafbarkeit nach § 227 StGB

- Strafbarkeit nach § 227 StGB bei angebrochenem Narkosemittel (BGH NStZ 2008, 278)



<https://www.hessenschau.de/panorama/toedliche-komplikationen-bei-narkosen-von-kindern-liegt-der-fehler-im-system,ambulante-op-narkose-kinder-100.html>

„Der Generalbundesanwalt hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass der ärztliche Heileingriff des Angeklagten jedenfalls dann eine Körperverletzungshandlung darstellt, wenn es an einer wirksamen Einwilligung (...) fehlt. Liegt eine Einwilligung vor, ist diese nur dann wirksam erteilt, sofern der Patient vor dem Eingriff in der gebotenen Weise über den Eingriff, seinen Verlauf, seine Erfolgsaussichten, Risiken und mögliche Behandlungsalternativen aufgeklärt worden ist (...). Nach den eindeutigen Feststellungen des Urteils war dies sowohl im Fall N. als auch im Fall H. nicht der Fall. Der Angeklagte wusste, dass die von ihm (...) praktizierte Wiederverwendung angebrochener Flaschen mit dem Narkosemittel Propofol den Warnhinweisen des Herstellers widersprach (...).“

Vorsätzliche Körperverletzung - und mögliche Konsequenz einer Strafbarkeit nach § 227 StGB

- Aktuell: LG Hamburg im Faouzane-Fall, 604 Ks 10/21, dazu auch BVerfG NJW 2016, 44 = medstra 2016, 92 und NJW 2020, 1877 = medstra 2020, 361



<https://www.mopo.de/hamburg/neunjaehriger-stirbt-nach-routine-operation-urteil-erwartet/>

„ Ein nach diesen Kriterien aufklärungsbedürftiger Umstand war und ist es auch, wenn bei der postoperativen Überwachung eines Patienten vom üblichen medizinischen Standard abgewichen werden soll und dadurch ein vermeidbares Risiko entsteht, wie es in der Praxis der Angeklagten durch den häufigen Verzicht auf einen Einsatz von Pulsoxymetern bei gleichzeitig nicht gewährleisteter lückenloser Überwachung durch qualifiziertes Personal der Fall war. “

Vorsätzliche Körperverletzung - und mögliche Konsequenz einer Strafbarkeit nach § 227 StGB

- Aktuell: LG Hamburg im Faouzane-Fall, 604 Ks 10/21, dazu auch BVerfG NJW 2016, 44 = medstra 2016, 92 und NJW 2020, 1877 = medstra 2020, 361



<https://www.mopo.de/hamburg/neunjaehriger-stirbt-nach-routine-operation-urteil-erwartet/>

„Im Einklang mit dieser Sichtweise hat das Bundesverfassungsgericht - bezogen auf den hiesigen Fall - ausgeführt, das durch Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die Würde des Patienten verlangten es, ihn über Risiken aufzuklären, die aus einer wesentlich geschaffenen mangelhaften Praxisorganisation entstünden (...). Die in der Praxis der Angeklagten unterbliebene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen postoperativen Überwachung stellt sich als ein solcher Organisationsmangel dar. Die notwendige Unterrichtung über die unzureichende postoperative Überwachung ist im hiesigen Fall (...) völlig unterblieben. (...) Der Eingriff war auch nicht durch eine sogenannte hypothetische Einwilligung gerechtfertigt.“

Fazit



- Jedenfalls in veröffentlichter obergerichtlicher Rechtsprechung keine Verschärfung der Vorsatzhaftung erkennbar
- Einzelne Diskussionen um *Tötungsvorsatz* betreffen Sonderkonstellationen
- Unterscheide: Dogmatische Sonderbehandlung und Beweiswürdigung
- Tradierte Vorsatzdoktrin im Arztstrafrecht ist zwar tendenziell vorsatzkritisch – aber letztlich als Ergebnis der Anwendung allgemeiner Regeln auf die spezifische Situation des Arztes
- Etwaige generelle Ausdehnung der Vorsatzstrafbarkeit wäre eher „Überdehnung“ als „Anpassung“